10. Das Gesetz De impopulatione regni 103 ex 1723

Seine Hoch Geheiligte Majestät wird gütig erlauben, daß freie Personen jeder Art ins Land gerufen werden, die von jeder öffentlichen Steuer für 6 Jahre zu befreien sind und daß diese Freiheit im ganzen Lande verkündet werden kann.

§ 1. Damit aber Patente im Heiligen Römische Reich und auch in anderen benachbarten Ländern und Provinzen Seiner Hoch Geheiligten Majestät in diesem Sinne bekannt gegeben werden können, möge Seine Majestät mit den Ständen besagten Heiligen Reiches, der benachbarten Länder und Provinzen zusammen in Erwägung ziehen.

§ 2. Auch die neuerworbenen Güter sollen gemäß Artikel 19 denjenigen Familien in der dort erklärten Weise zurückgegeben werden, denen sie erwiesenermaßen gehören.

§ 3. Seine Hoch Geheiligte Majestät wird bei der Verleihung von fiskalischen Gütern denjenigen Personen, die sich große Verdienste erworben haben, seine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Aus: Quellenbuch zur donauschwäbischen Geschichte, Bd. 1, S. 95.